



Gestaltungsrichtlinien Überseequartier

Version: 14. April 2010

Anlage N6 8.1a



Inhaltsverzeichnis

I Vorwort	3
▪ Ein neues Stück Hamburg – Städtebauliches Prinzip	
▪ Stadträume im Überseequartier	
▪ Material- und Farbpalette im Überseequartier	
II Schaufenster	7
III Werbung und Beschilderung	13
IV Wetterschutz	28
V Außenmobiliar	31



I Vorwort

Die vorliegenden Richtlinien beschäftigen sich mit der Gestaltung des neuen Herzens der HafenCity: dem Überseequartier. Zweck dieser Richtlinien ist es einen erkennbaren Stil und eine Qualität für das Überseequartier zu definieren.

Die Richtlinien sollen dienen als:

- Anleitung für die Architekten zur Entwicklung von detaillierten Einzelhandelsfassaden, Eingängen etc.
- Regelwerk und Empfehlungskatalog für die Nutzer und das Quartiersmanagement

In diesem Dokument werden Richtlinien für Schaufenster, Wetterschutz und Werbung dargestellt. Weitere Themen können während des Development-Prozesses hinzugefügt werden.

Die Richtlinien bestehen aus 3 Informationstypen:

- Gesetzliche Vorgaben (B-Plan, Verordnungen, usw.) in **roter Schrift**
- Gestaltungsvorgaben Überseequartier in **blauer Schrift**
- Erläuternde Textteile in schwarzer Schrift



Mittelpunkt der HafenCity wird das Quartier um den Magdeburger Hafen sein. Das Hafenbecken soll zum zentralen Wasserplatz für die HafenCity werden. Das Überseequartier – als wesentlicher Baustein – wird in den nächsten Jahren entwickelt. Hier realisiert die Stadt Hamburg gemeinsam mit dem Investorenkonsortium bis 2013 auf einer rund 8 ha großen Fläche ca. 275.000 m² Geschossfläche für ein buntes Spektrum aus Geschäftshäusern, Läden, Gastronomie, Freizeit- und Kultureinrichtungen und ca. 400 Wohnungen. Es entsteht ein urbanes vielfältiges Innenstadtquartier – kein großes Einkaufszentrum – attraktiv für Bewohner, Arbeitende und Besucher. Die neue U-Bahnlinie U4, welche die HafenCity mit der übrigen Innenstadt und dem Hauptbahnhof verbinden wird, soll Ende 2012 fertig gestellt sein und in Betrieb gehen. Der ehemalige Kaispeicher B beherbergt das Internationale Maritime Museum Hamburg (IMMH). Östlich des Magdeburger Hafens, gegenüber dem geplanten Science Center ist der Bau der neuen HafenCity Universität vorgesehen.

Das Überseequartier schließt südlich direkt an die historische Speicherstadt an und erstreckt sich parallel zum Magdeburger Hafen bis zum Strandkai an der Norderelbe. Es wird das attraktive, ganzjährig und ganztägig frequentierte „Herzstück“ der HafenCity sein, mit einer hohen Konzentration von citytypischen Nutzungen. Durch seine einzigartige Lage am seeschifftiefen Wasser wird diese bedeutende Innenstadtentwicklung einen unverwechselbaren Charakter erhalten. Bei der Entwicklung dieses Großprojekts werden international gültige Maßstäbe für den Städtebau, die Architektur, Nutzungsvielfalt, Attraktivität, Nachhaltigkeit sowie für die Wirtschaftlichkeit und die effiziente öffentlich-private Zusammenarbeit gesetzt.

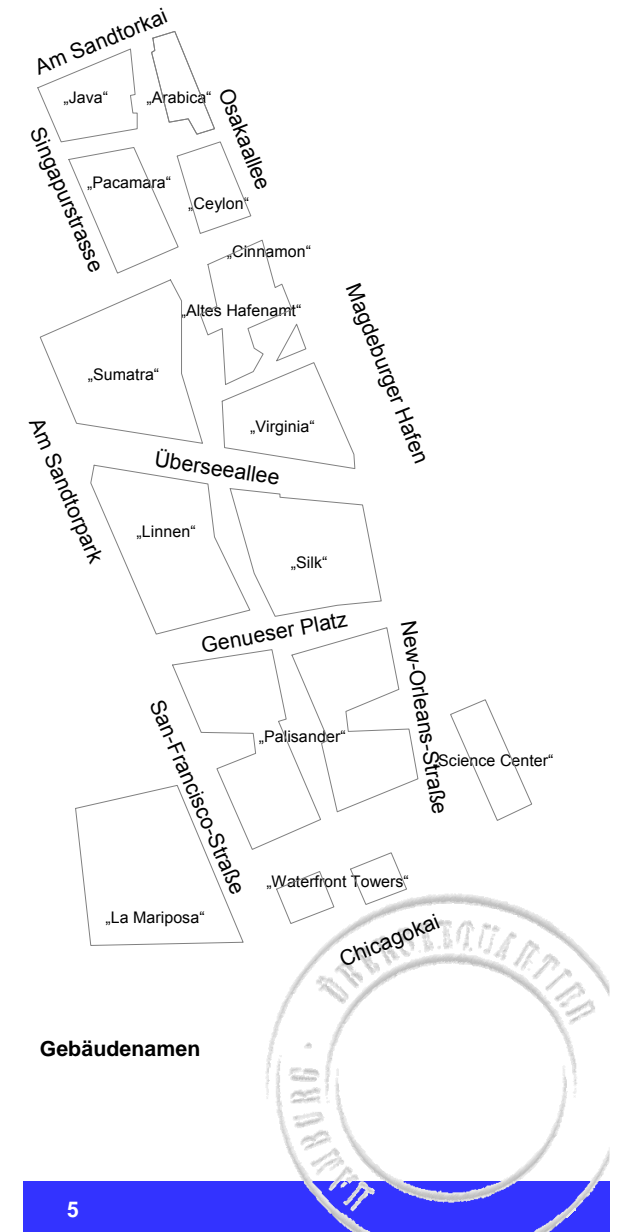
Das künftige Überseequartier als ein kompaktes Stück Stadt, ist aufgebaut aus unterschiedlichen Baublöcken mit vielfältigen Funktionen, eingebettet in differenzierte Stadträume wie den Überseeboulevard, den Magdeburger Hafen oder die vielfältigen Quartiersplätze.



Architekten

So vielfältig wie das kommende Überseequartier und seine Stadträume, so vielfältig sind auch die Themen. Hierzu gehören Kontraste zwischen den Fassaden am Boulevard und den Ansichten zum Magdeburger Hafen oder zur San-Francisco-Straße. Enge und Weite, Kontinuität und Brechung, Alt und Neu, Laufen, Flanieren und Ruhen finden ihre Entsprechung in Architektur und Freiraumgestaltung. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung von Vertikalität und Horizontalität bezogen auf die Baukörper, ebenso wie die Fassadengestaltung. Nicht zuletzt findet sich im Überseequartier das Nebeneinander von herausragenden Solitären an strategischen Stellen und der großmaßstäblichen Ensemblestruktur: Das Science Center am Ende des Magdeburger Hafens am Übergang zur Elbe, die benachbarten vertikalen Solitäre als Endpunkte des Boulevards und das Kreuzfahrtterminal/Hotel schaffen eine beeindruckende neue Stadtsilhouette. Die Hafentfront am Magdeburger Hafen wird prominent durch den Umbau des historischen Gebäudes und die geplanten Arkaden betont.

(aus: Auslobungstexte Qualifizierungsverfahren Überseequartier, Überseequartier Beteiligung GmbH)



Gebäudenamen

Material- und Farbpalette im Überseequartier

Zielsetzung ist es, das Überseequartier mit der historischen Speicherstadt zu verbinden und die Bipolarität Hamburgs - das weiße Hamburg an der Alster, das rote Hamburg an der Elbe- zu unterstreichen. Daher sollte das Quartier von massiv wirkenden Materialien in den Farbspektren rot/rot-braun geprägt sein.



Historisch wurden in der Bebauung im Hafen große Flächen in Rot, Braun und Terrakotta durch Akzente in dunkleren und tieferen Farben (Blau, Grün, Schwarz) ergänzt.



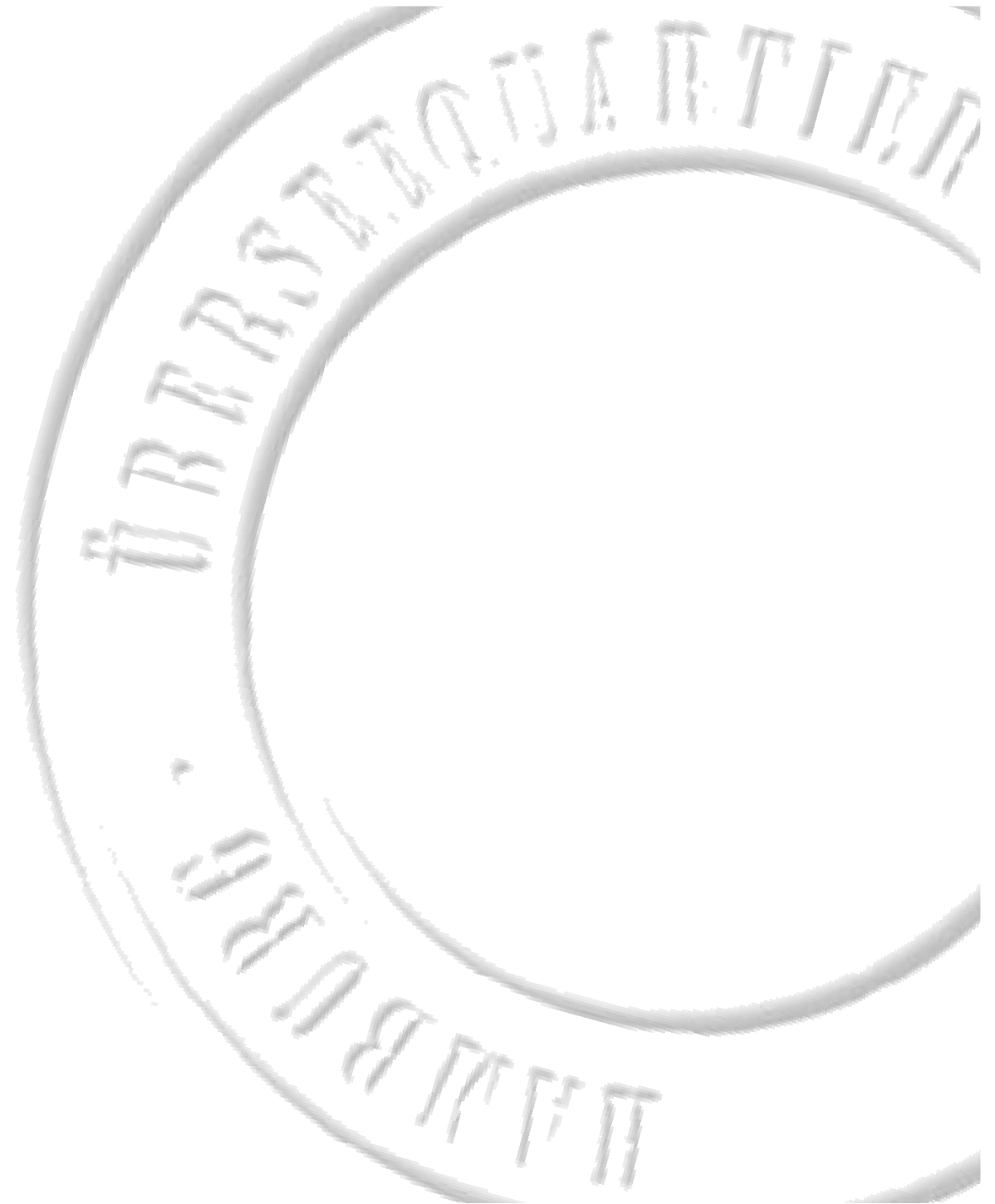
Auszug aus der Verordnung zum B-Plan Hamburg Altstadt 39 / HafenCity 5:

Auf den mit „(G)“ bezeichneten Flächen sind die zu den Straßenverkehrsflächen und den Flächen, auf denen Geh- oder Fahrrechte festgesetzt sind, ausgerichteten Fassaden in Ziegelmauerwerk, Keramikplatten oder eingefärbtem Beton in den Farben rot, braun oder rotbunt auszuführen. Für Teile der Fassade können andere Baustoffe zugelassen werden, wenn der Gesamteindruck einer nach Satz 1 ausgeführten Fassade erhalten bleibt.





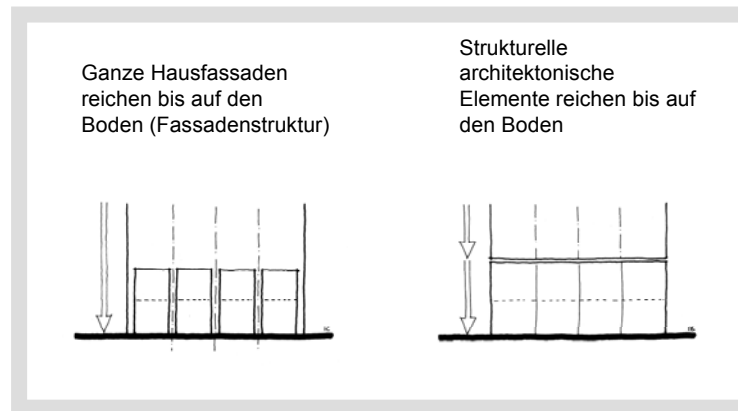
II Schaufenster



II Gestaltungsrichtlinie Schaufenster Schaufenster allgemein

Im Überseequartier gibt es im Wesentlichen zwei grundsätzliche Lösungen für die Gestaltung des Sockelbereiches:

- **Fassadenstützen gliedern die Schaufensterfront des Sockels.**
- **Schaufenster sind Teil eines ununterbrochenen transparenten Sockels.**



Gemeinsam ist beiden Lösungen, dass eine Struktur für die Schaufenster und ein Standardschaufenster für jedes Gebäude vorgegeben sind. Das Standardschaufenster umfasst die folgenden Elemente:

- Mindestens eine 2-flügelige Tür von ca. 3,0 m Höhe für jede Einheit mit einem barrierefreien Eingang.
- Eine horizontale (transparente) Werbezone: Höhe oberhalb +3.0m bis Unterkante massive Fassade (bzw. Decke über EG). Im 1. OG werden die oberen 50% des Schaufensters als Werbezone genutzt.
- Befestigungspunkte für Werbung innerhalb der Werbezone.
- Markisen, sofern bauseitig vorgesehen
- Standarddetaillierung/-anschluss der massiven Fassadeteile des Gebäudes
- Trennelemente um (bei kleineren Läden) Schaufenster horizontal und vertikal unterteilen zu können.

Vom Standard abweichende, gestalterisch hochwertige Lösungen für einzelne Läden sind ausnahmsweise möglich. Diese müssen im Einzelfall vom Quartiersmanagement genehmigt werden.



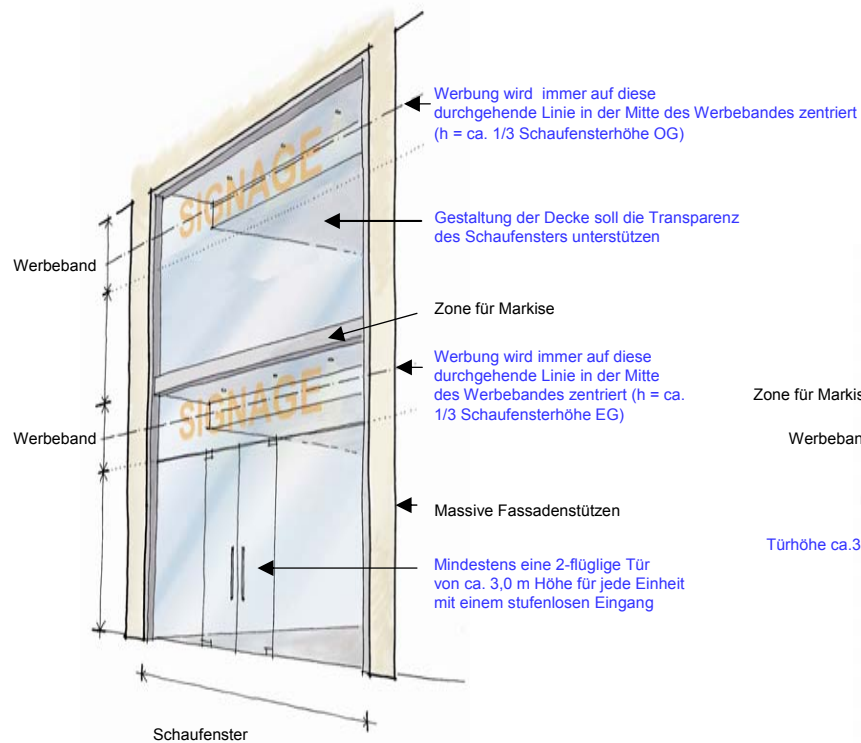
SPV7/8, NPS Architekten:
Massive Fassadenstützen gliedern die Schaufensterfront des Sockels



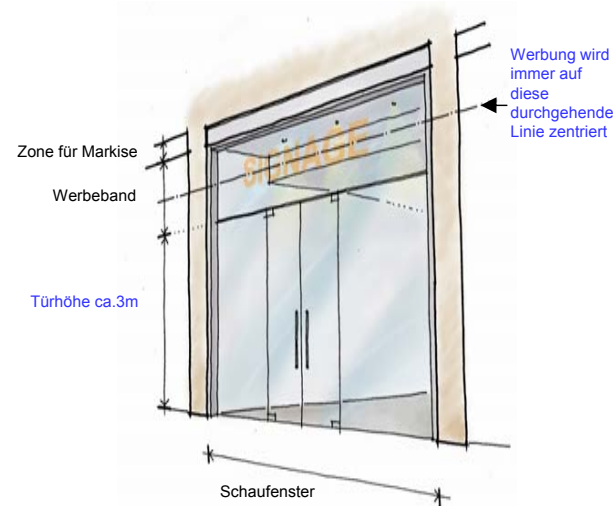
SPV14, BDP:
Schaufenster sind Teil eines ununterbrochenen transparenten Sockels

II Gestaltungsrichtlinie Schaufenster Durch Fassadenstützen gegliederter Sockel

Fassaden, deren Schaufenster im Sockelbereich durch massive Fassadenstützen gegliedert sind, erlauben ein großes Maß an Freiheit im Entwurf einzelner Schaufenster. Die massiven Fassadenteile schaffen eine übergreifende Struktur, auch wenn die dazwischen liegenden Schaufenster sehr unterschiedlich gestaltet sind. Gleichzeitig sichern diese massiven Rahmen, dass das Gebäude optisch bis auf den Boden geführt wird.



Zweigeschossige Schaufensterfront

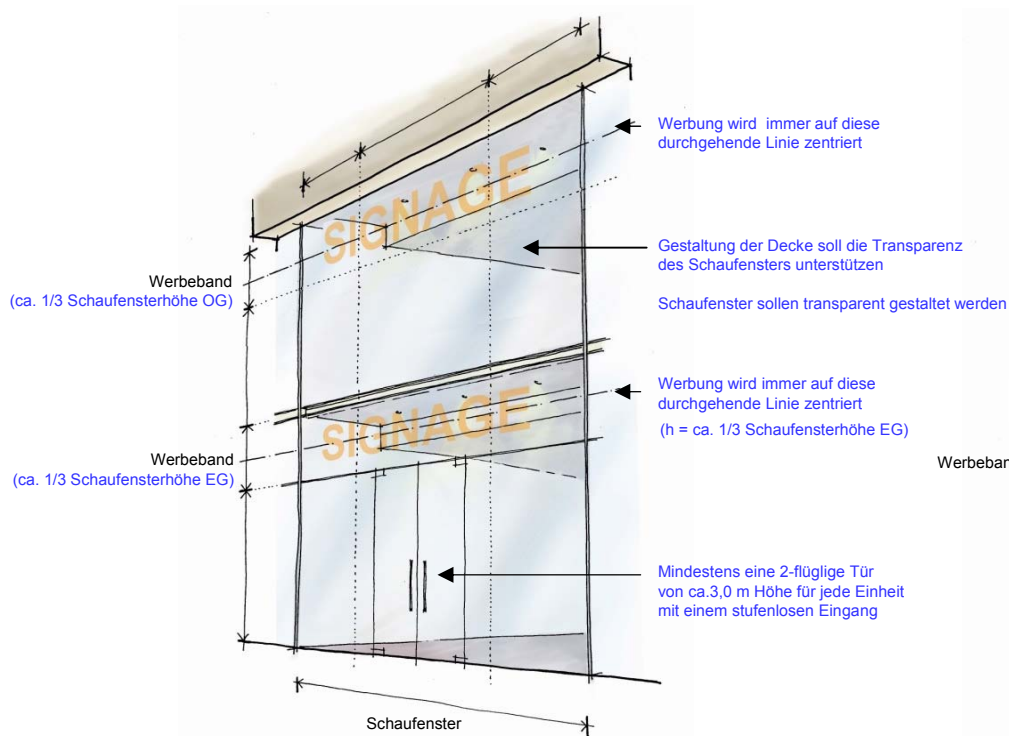


Eingeschossige Schaufensterfront

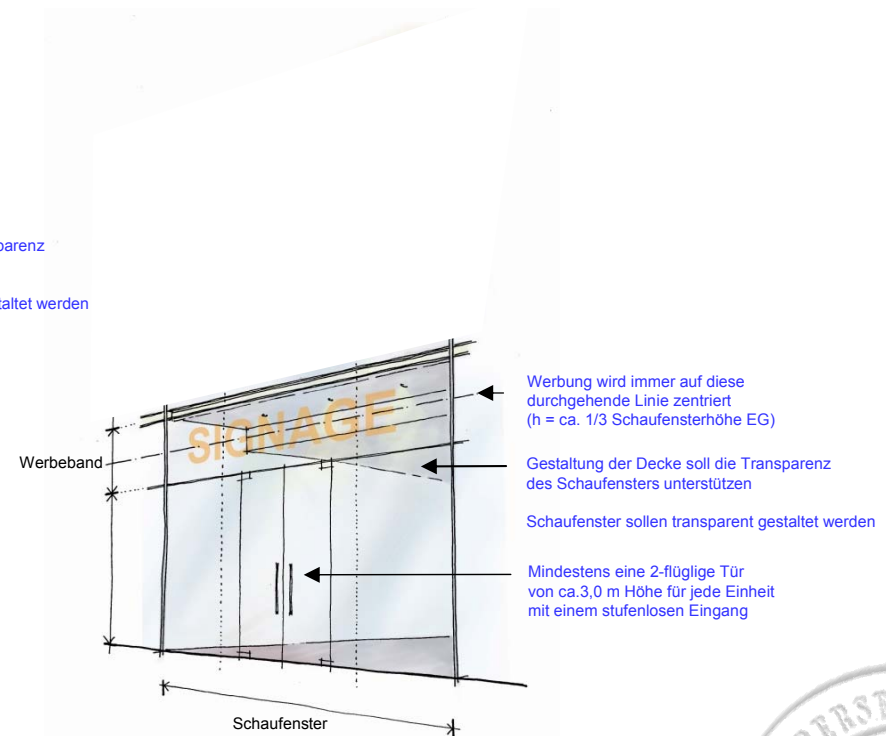


II Gestaltungsrichtlinie Schaufenster Durchlaufender transparenter Sockel

Fassaden, deren Schaufenster Teil eines ununterbrochenen transparenten Sockels sind, erlauben ein geringeres Maß an Freiheit im Entwurf der einzelnen Schaufenster. Der Zusammenhang kann nur gewährleistet werden, wenn alle Schaufenster ausreichend transparent sind und der Rhythmus der gesamten Fassade nicht vom Rhythmus einzelner Schaufensterfronten unterbrochen/gestört wird.



Zweigeschossige Schaufensterfront



Eingeschossige Schaufensterfront



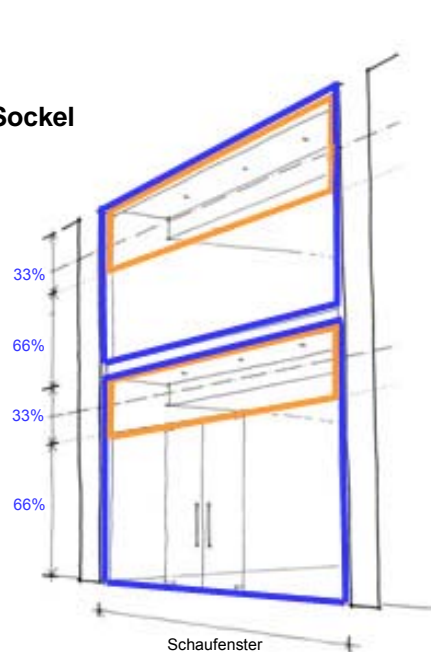
II Gestaltungsrichtlinie Schaufenster Schaufenster - Individuelle Lösungen

Bei der mieterseitigen Gestaltung der Schaufenster sind die folgenden durch die Architekten des jeweiligen Gebäudes vorgegebenen Parameter einzuhalten:

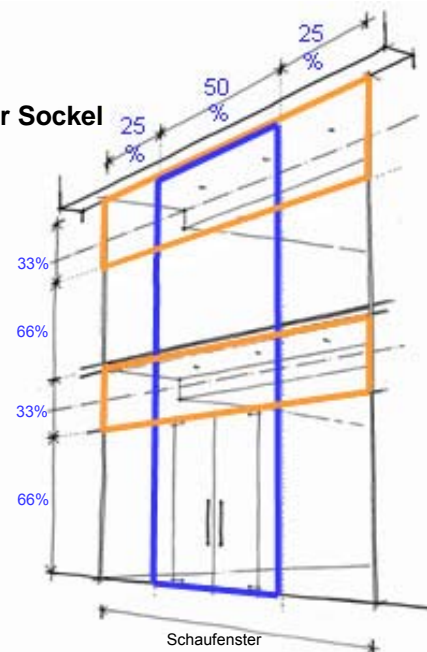
- Berücksichtigung des Hauptrasters (Türhöhe, vertikale Hauptgliederung)
- Die strukturierenden architektonischen Fassadenelemente dürfen nicht verdeckt werden.
- Transparente Gestaltung einer vorgegebenen, minimalen Fassadenfläche
- Integration zusätzlicher durch die Gebäudeplanung oder das Quartiersmanagement vorgegebener Elemente wie Markisen und Vordächer in die Planung der Schaufenster

Alle Entwürfe müssen dem Quartiersmanagement zur Genehmigung vorgelegt werden.

gegliederter Sockel



transparenter Sockel



Individuelle Gestaltung des Schaufensters innerhalb der blauen Linien. Werbung soll innerhalb der orangen Linien platziert werden.



II Gestaltungsrichtlinie Schaufenster Schaufenster - Rollläden

Rollläden als besondere Sicherheitsmaßnahme sind ausnahmsweise zulässig und müssen durch das Quartiersmanagement genehmigt werden.

Unerwünscht ist ein zu geschlossenes Bild welches den Eindruck von Schaufenster- und Sockelbereichen außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten nachteilig beeinflussen würde. Gastronomiebesuchern und Bewohnern des Überseequartiers sollen auch außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten attraktive und gut beleuchtete Sockelbereiche geboten werden.

- Rollläden sind ausschließlich als transparente Gitter oder Maschen auszuführen
- Rollläden sollen hinter dem Glas von Schaufenstern angebracht werden. Sollte es aufgrund eines besonderen Umstandes notwendig werden, Rollläden außen anzubringen, sind sie an die Fassadengestaltung anzupassen und im Einzelfall durch das Quartiersmanagement zu genehmigen.





III Werbung und Beschilderung



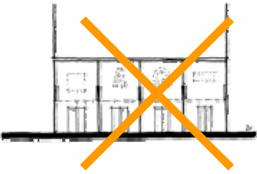
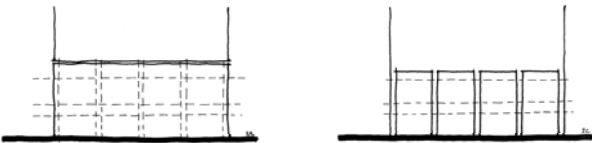
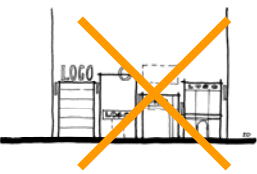
III Gestaltungsrichtlinie Werbung und Beschilderung Grundsätze

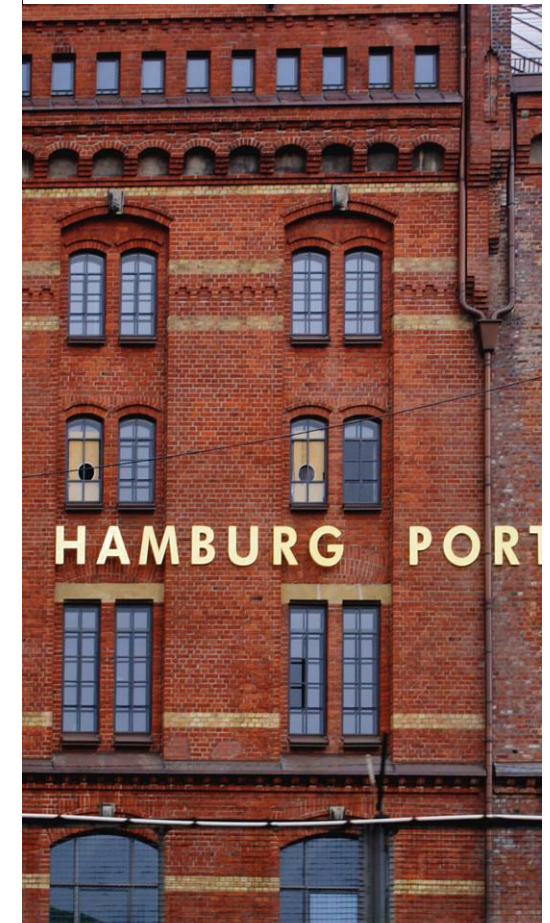
Werbung und Beschilderung ist dann erfolgreich, wenn sie mit hohem Wiedererkennungswert, hoher Qualität, differenziert und respektvoll in Beziehung zu Architektur und Städtebau ausgeführt wird.

Es ist nicht die Absicht dieser Richtlinie, viele spezifische Formate oder genaue Maße vorzuschreiben. Die Richtlinie soll Innovation anregen und dafür ein Spektrum an Materialien, Farben und Gestaltungsideen vorgeben, die für die Atmosphäre des Überseequartiers und seiner Umgebung relevant sind.

Gleichzeitig sollen ein unkontrolliertes Entstehen und Ausbreiten von Werbung vermieden und die allgemeinen B-Plan-Vorgaben im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Entwurf und der Architektur des Überseequartiers spezifiziert werden.

Grundsätze für Werbeanlagen im Überseequartier:

Uniforme Werbegestaltung (Einkaufszentrum)	Rastersystem für Werbunggestaltung mit Freiheit für individuelle Gestaltung der Ladenfronten und der Werbung. • Bezug zur Architektur • Qualität und Identität	Freie Werbegestaltung
		



III Gestaltungsrichtlinie Werbung und Beschilderung

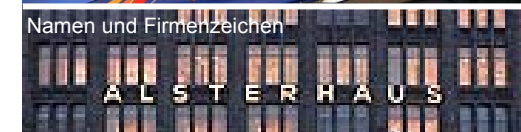
Werbungstypen gemäß Funktion

Werbeflächen und Beschilderung können entsprechend ihrer Funktion nach Typologien geordnet werden.

- Gebäude-/funktionsbezogene Werbeflächen und Beschilderung
Beispiele: Namen und Firmenzeichen der Hauptmieter/-nutzer (Mieterwerbung), Namen der Gebäude, Namen und Abbildungen, die die Funktion des Gebäudes anzeigen, Hausnummern, Namensschilder, usw.
- Nicht-gebäudebezogene Werbeflächen und Beschilderung
Beispiel: Allgemeine Werbung für das Überseequartier oder Produktwerbung.*
- Temporäre Werbeflächen und Beschilderung, Events
Beispiele: Fahnen und Flaggen, Videoscreens usw.
- Gesetzlich erforderliche Beschilderung**
Beispiele: Verkehrszeichen, Notausgänge usw.
Gesetzliche Beschilderungen sind nicht Gegenstand der Gestaltungsrichtlinien, sollten aber -möglichst früh- respektvoll in Beziehung zur Architektur und zum Städtebau geplant werden.
- Wayfinding**

* Produktwerbung ist nicht zulässig

** nicht Gegenstand dieser Richtlinie



III Gestaltungsrichtlinie Werbung und Beschilderung Vorgaben

Allgemein:

Werbeanlagen müssen sich grundsätzlich der Fassadestruktur unterordnen. Sie dürfen die strukturellen architektonischen Teile der Fassade nicht überdecken. Gut entworfene Werbung kann den gliedernden Charakter der strukturellen architektonischen Teile der Fassade unterstützen.

Gestalterisch zulässig sind:

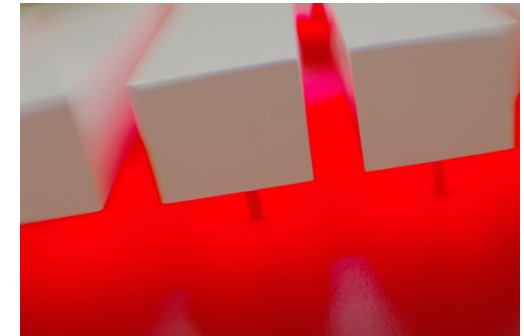
- Einzelbuchstaben und Signets die direkt auf dem Glas angebracht werden
- Einzelbuchstaben und Signets (Leuchtschriften) angebracht auf massivem undurchsichtigem Material
- Invertierte Einzelbuchstaben und Signets (mit Laser oder Wasserstrahl aus massivem undurchsichtigem Material geschnitten)
- Buchstaben und Signets, die in massives (steinartiges) Material graviert werden
- Beschilderungen, die einen Bestandteil der Schaufenster bilden (siehe auch Richtlinien Schaufenster)
- Räumliche und lineare Werbeanlagen müssen im Regelfall einen optischen wirksamen Abstand zur Fassade haben
- Schrift kombiniert mit Bildern

Gestalterisch unzulässig sind :

- Lichttransparente (Acrylglasplatten), die die volle Breite der Schaufenster überspannen
- Lichttransparente mit aufgeklebten Acrylbuchstaben
- Scrolling LED Beschilderung (und anderer, der Wechsellichtverordnung Hamburg Unterliegende Anlagen)

Farben:

- Werbeanlagen sind farblich zurückhalten zu gestalten. Sehr auffällige Farben sollen allenfalls untergeordnet Verwendung finden.



Optisch wirksamen Abstand zur Fassade halten



Lichttransparente (Acrylglasplatten), die die volle Breite der Schaufenster überspannen sind gestalterisch unerwünscht



III Gestaltungsrichtlinie Werbung und Beschilderung Vorgaben

Materialien:

- Wegen der Nähe zur Speicherstadt, muss dem Gebrauch von historischen, robusten Materialien (z.B. Bronze, Kupfer, Messing, Naturstein) besondere Beachtung geschenkt werden. Siehe auch Seite 6, Material- und Farbenpalette im Überseequartier.
- Es muss sichergestellt werden, dass die verwendeten Materialien den Witterungsverhältnissen im Hafen angemessen sind.
- Der Gebrauch natureigener Farben und Oberflächen der Materialien wird angeregt.

Beleuchtung:

Bei beleuchteter Werbung soll weißes Licht mit hohem Farbwiedergabewert verwendet werden. Farbige Licht ist nur punktuell und ausnahmsweise zulässig*.

Beleuchtungskörper sind weitestgehend in die Werbungsstrukturen zu integrieren. Dynamische Beleuchtung unterliegt der Wechsellichtverordnung und ist nur ausnahmsweise innerhalb von Schaufenstern und an räumlichen Werbeanlagen zulässig. Glasverkleidete Stützelemente der Arkaden werden in einem einheitlichen System selbstleuchtend ausgebildet.

Gestalterisch **zulässig** sind:

- Leuchtschriften (selbstleuchtend/Einzelbuchstaben)
- Selbstleuchtende Lichttransparente integriert in Schaufenster
- Beleuchtung als Teil der Architektur
- „Halo Effekt“ – Hinterleuchtete Einzelbuchstaben und Signets
- Unbewegliche Lichtprojektion (unter Berücksichtigung der Wechsellichtverordnung Hamburg)

*) Zur Speicherstadt gewandt darf zur Beleuchtung der Buchstaben nur weißes Licht verwendet werden, zum Magdeburger Hafen und zur Norderelbe sind auch schwache Farbtöne zulässig (siehe auch S.20, Vorgaben B-Plan)



Beleuchtungskörper sind weitestgehend in die Werbungsstrukturen/ Schaufenster zu integrieren



III Gestaltungsrichtlinie Werbung und Beschilderung Gestaltungsbeispiele



Einzelbuchstaben und Signets die direkt auf dem Glas angebracht werden



Selbstleuchtende Lichttransparente integriert in Schaufenster



Einzelbuchstaben angebracht auf massivem undurchsichtigem Material



mit Laser oder Wasserstrahl ausgeschnitten



Buchstaben und Signets, die in massives (steinartiges) Material graviert werden

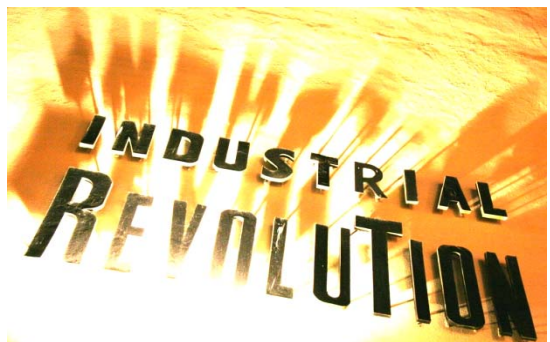
III Gestaltungsrichtlinie Werbung und Beschilderung
Gestaltungsbeispiele Leuchtwerbbeanlagen



Leuchtschriften / non-standard Neonschrift



Lichtprojektion



„Halo Effekt“ - Einzelbuchstaben und Signets



Selbstleuchtende Signets



Selbstleuchtende Einzelbuchstaben



Hinterleuchtet und selbstleuchtend



Beleuchtung als Teil der Architektur



III Gestaltungsrichtlinie Werbung und Beschilderung Vorgaben gemäß B-Plan

Auszug aus der Verordnung zum B-Plan Hamburg Altstadt 39 / HafenCity 5:

§ 2 Nummer 21.1: Werbeanlagen sind zulässig, wenn die Gestaltung des Gesamtbaukörpers nicht beeinträchtigt wird. Oberhalb der Gebäudetraufen sind Werbeanlagen unzulässig.

§ 2 Nummer 21.2: An den zur Speicherstadt, zum Magdeburger Hafen (nördlich des so genannten Genueser Platzes) und zur Norderelbe orientierten Fassaden sind Großwerbeanlagen (ab 2,75 m x 3,75 m) unzulässig. An den zur Norderelbe orientierten Fassaden der Kerngebiete zwischen Magdeburger Hafen und der New-Orleans-Straße sowie westlich der Straße San-Francisco-Straße sind Großwerbeanlagen an der Stätte der Leistung ausnahmsweise zulässig. Zur Speicherstadt und zum Magdeburger Hafen sind Werbeanlagen oberhalb der Brüstung des ersten Vollgeschosses* der Fassaden unzulässig, Schriftzeichen müssen in Einzelbuchstaben ausgeführt werden. Zur Norderelbe sind Werbeanlagen oberhalb der Brüstung des zweiten Vollgeschosses** der Fassaden unzulässig, außer in den in Satz 2 bezeichneten Kerngebieten. Zur Speicherstadt darf zur Beleuchtung der Buchstaben nur weißes Licht verwendet werden, zum Magdeburger Hafen und zur Norderelbe sind auch schwache Farbtöne zulässig.

Oberhalb der Gebäudetraufen im Überseequartier sind Werbeanlagen nicht zulässig.

* gem. Abstimmung mit der BSU vom 07.04.2009 ist die Brüstung des 1.Obergeschosses gemeint

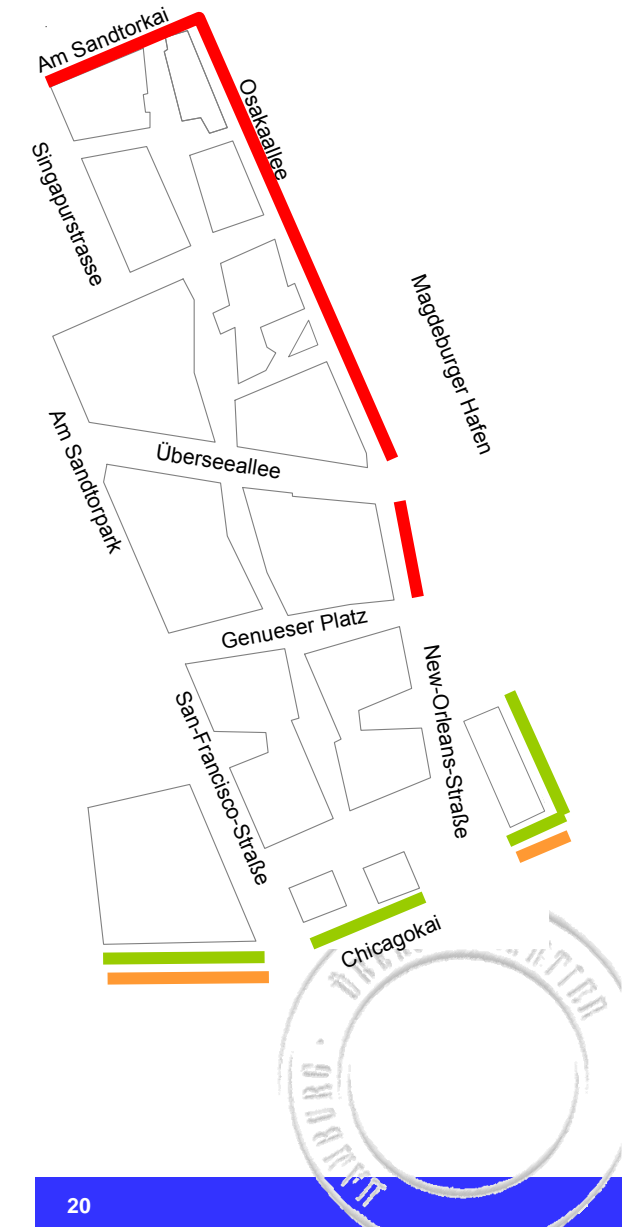
** gem. Abstimmung mit der BSU vom 07.04.2009 ist die Brüstung des 2.Obergeschosses gemeint

Zeichnungslegende:

Rot: Zur Speicherstadt und zum Magdeburger Hafen orientierte Fassaden.

Grün: Zur Norderelbe orientierte Fassaden.

Orange: Zur Norderelbe orientierte Fassaden der Kerngebiete zwischen Magdeburger Hafen und der New-Orleans-Straße sowie westlich der San-Francisco-Straße

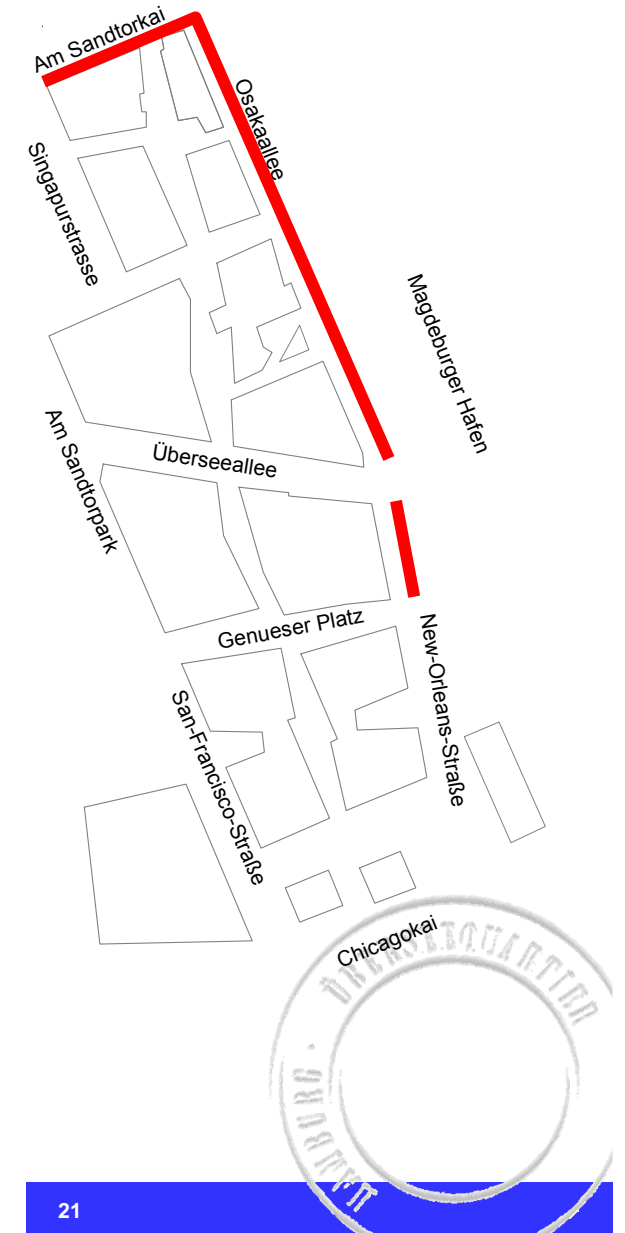


III Gestaltungsrichtlinie Werbung und Beschilderung Vorgaben gemäß B-Plan

Bereich Speicherstadt und Magdeburger Hafen

	Gebäude-/ funktionsbezogene Werbe­flächen und Beschilderung	Nicht- gebäudebezogene Werbe­flächen und Beschilderung	Temporäre Werbe­flächen und Beschilderung bei Events
Dach	-	-	-
Attika	-	-	-
Obergeschosse	-	-	-
Sockel (1. & 2.OG)	+* Bis Brüstung 1. OG	+* Bis Brüstung 1. OG	+* Bis Brüstung 1. OG
Sockel Erdgeschoss	+*	+*	+*

* Großwerbeanlagen sind nicht zulässig.



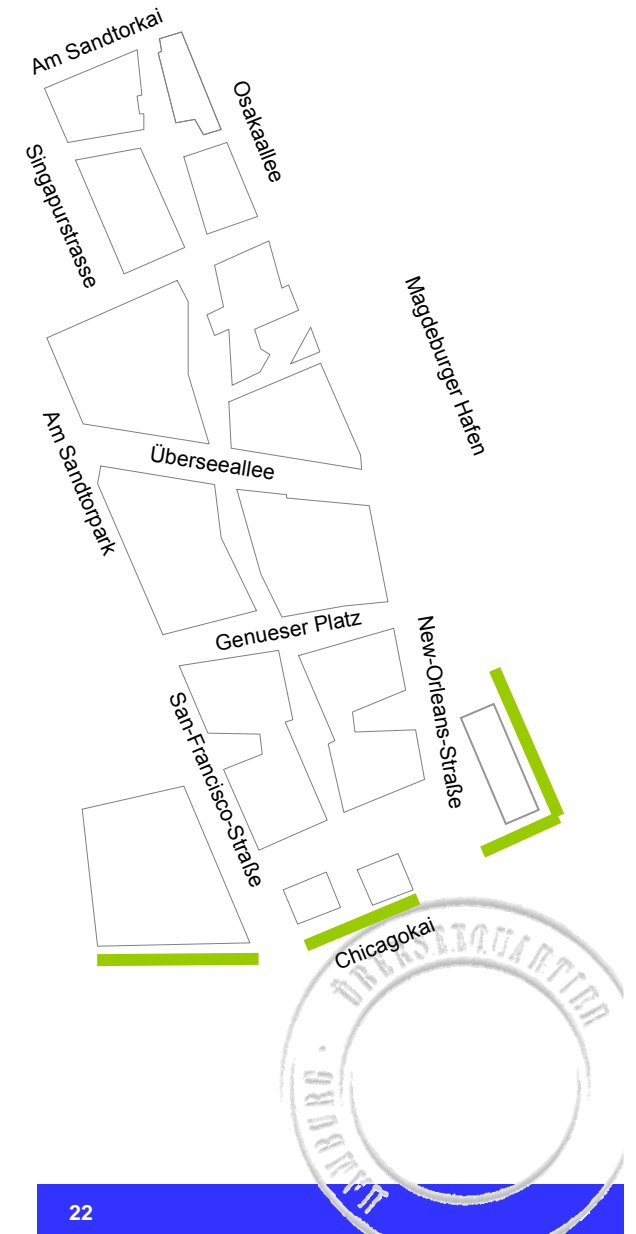
III Gestaltungsrichtlinie Werbung und Beschilderung Vorgaben gemäß B-Plan

Bereich Nordereibe

	Gebäude-/funktions- bezogene Werbe­flächen und Beschilderung	Nicht- gebäudebezogene Werbe­flächen und Beschilderung	Temporäre Werbe­flächen und Beschilderung bei Events
Dach	-	-	-
Attika	- / +*	-	- / +*
Obergeschosse	- / +*	-	- / +*
Sockel (1. & 2.OG)	+ / +* Bis Brüstung 2. OG	+ Bis Brüstung 2. OG	+ Bis Brüstung 2.OG
Sockel Erdgeschoss	+ / +*	+	+

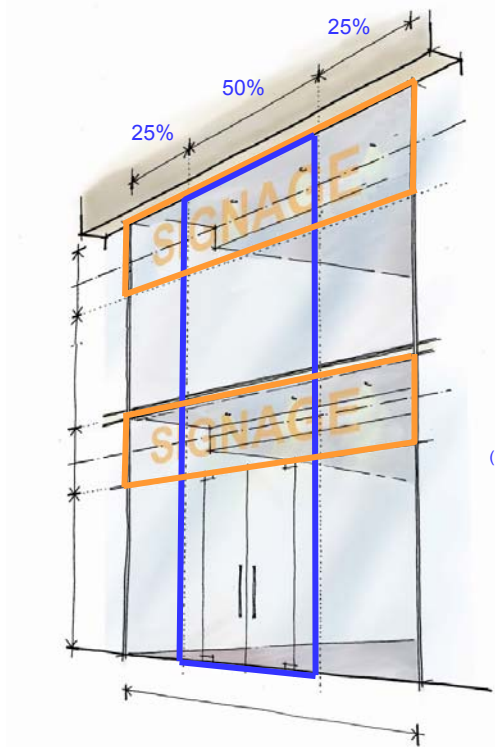
+*

Science Center und Kreuzfahrtterminal/Hotel: Werbeanlagen sind unterhalb der Gebäudetraufen zulässig. Großwerbeanlagen sind an der Stätte der Leistung ausnahmsweise zulässig.



III Gestaltungsrichtlinie Werbung und Beschilderung Vorgaben Sockelbereich

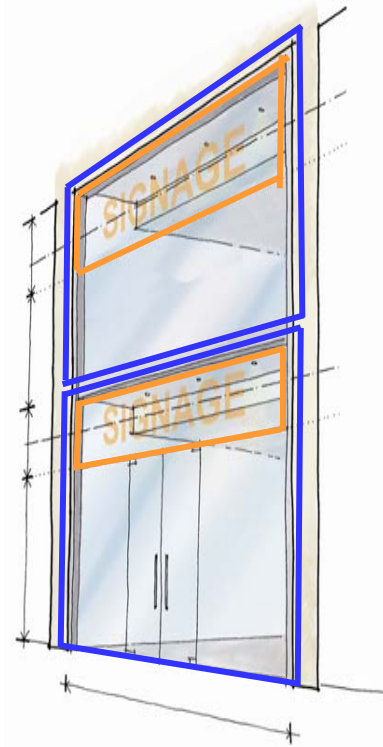
Standardschaufenster



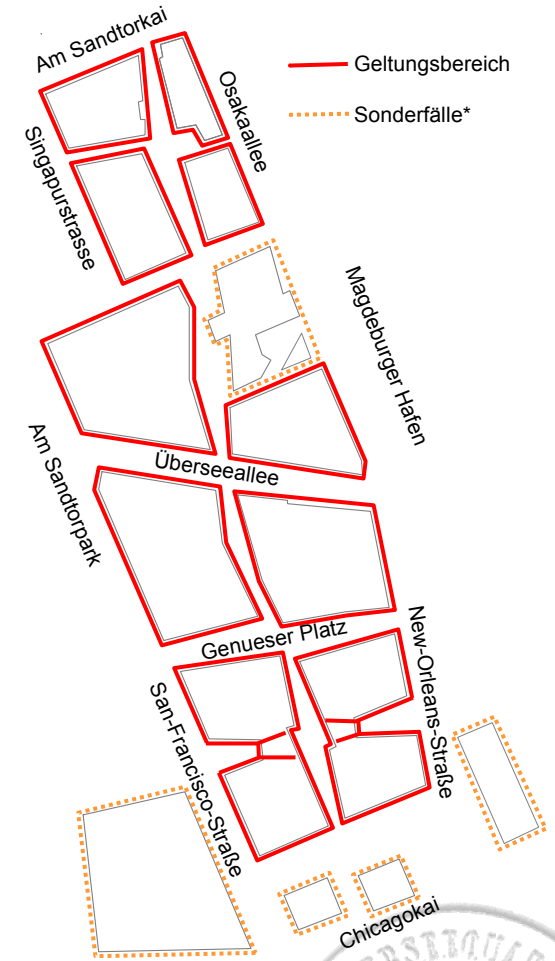
Durchlaufender Sockelbereich

Werbung wird immer auf diese durchgehende Linie zentriert (h = ca. 1/3 Schaufensterhöhe OG)

Werbung wird immer auf diese durchgehende Linie zentriert (h = ca. 1/3 Schaufensterhöhe EG)



Gegliederter Sockelbereich



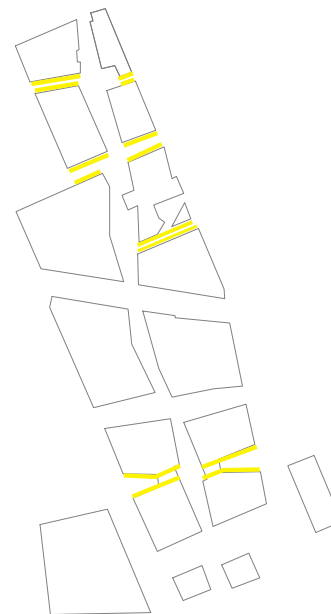
*Individuelle Lösungen müssen gefunden und im Einzelfall genehmigt werden



III Gestaltungsrichtlinie Werbung und Beschilderung Vorgaben Sockelbereich

Räumliche Werbeanlagen:

- Räumliche Werbeanlagen wie „Nasenschilder“ sind an den Fassaden im Regelfall nicht zulässig. Einzelne, vorzugsweise objekthafte, räumliche Werbeanlagen sind nur außerhalb des Boulevards zulässig (Boulevardnebenflächen).
- Räumliche Werbeanlagen müssen innerhalb des Werbebandes (Unterseite nicht tiefer als 3.0 m über OKT) platziert werden.
- Die Anlagen sollen nicht mehr als 1000 mm von der Gebäudefassade auskragen.
- Leuchtkästen sind in einer maximalen Größe (b/h) von 600 x 400 mm zulässig.
- In den Arkaden ist eine räumliche Werbeanlage pro Ladeneinheit in einer maximalen Größe (b/t) von 600 x 400 mm zulässig
- Sofern Beleuchtung vorgesehen ist muss diese integriert werden.
- Produktwerbung ist nicht zulässig



Boulevardnebenflächen



III Gestaltungsrichtlinie Werbung und Beschilderung

Vorgaben Sockelbereich, Obergeschosse und Attika

Sockelbereich

Gebäudebezogene Werbeanlagen Büro (Gebäudeidentifikation):

- Beschilderung für Büros muss nah am Eingang im Sockelbereich konzentriert werden.
- Die Gestaltungsvorgaben für Werbeanlagen beziehen sich auch auf Bürohäuser.
(siehe auch gebäudebezogene Werbeanlagen / Attika und Obergeschosse)

Gebäudebezogene Beschilderung Wohnen (Gebäudeidentifikation):

- Beschilderung für Wohnen muss im Sockelbereich konzentriert werden.
- Die Gestaltungsvorgaben für Werbeanlagen beziehen sich auch auf das Wohnen.

Obergeschosse und Attika

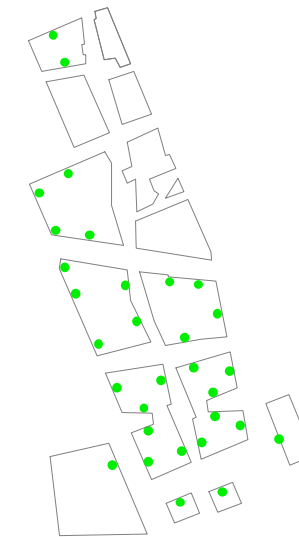
- In Bereichen ,in denen der Bebauungsplan nicht Abweichendes regelt, sind Standorte von Werbeflächen an den Fassaden der Obergeschosse und an den Attiken im Einzelfall denkbar, wenn ein Unternehmen, welches einen größeren Anteil des Gebäudes belegt, sich nach außen präsentieren will. Die Werbeanlage ist mit BSU/LP und dem Quartiersmanagement abzustimmen.

Obergeschosse:

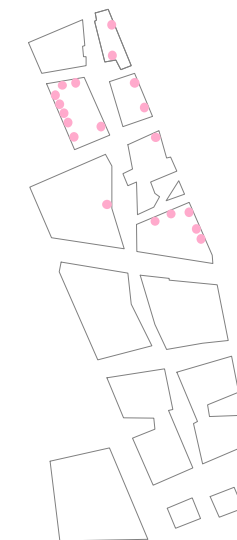
- Für Werbeflächen in und an der Fassadenebene sind in den Obergeschossen vorzugsweise Einzelbuchstaben zu verwenden. Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge oder Signets sind ebenso wie temporäre Werbeflächen im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Attika:

- Für gebäudebezogene Werbeflächen in und an der Fassadenebene an der Attika sind vorzugsweise Einzelbuchstaben zu verwenden. Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge oder Signets sind ebenso wie temporäre Werbeflächen nicht ausgeschlossen. Produktbezogene Werbung oder Werbung für das gesamte Überseequartier sind an der Attika nicht zulässig.



Eingänge Büro



Eingänge Wohnen



III Gestaltungsrichtlinie Werbung und Beschilderung

Vorgaben Arkaden, Markisen

Arkadenelemente:

- Geschosshohe (Licht-) Elemente innerhalb von Arkaden können als Werbeanlagen zur Gebäudeidentifikation (keine Produkt- und Nutzerwerbung) ausgebildet werden. Gestalterisch erwünscht sind z.B. graphische oder künstlerische Darstellungen der Funktion des Hauses/Einzelhandels und Lichtinstallationen.
- Großwerbeanlagen (ab 2,75 m x 3,75 m) sind unzulässig (siehe auch Verordnung zum B-Plan Hamburg Altstadt 39 / HafenCity 5).

Markisen:

- Der Volant bzw. die vordere Blende des Ausfallprofils der Markise kann für Eigenwerbung genutzt werden.

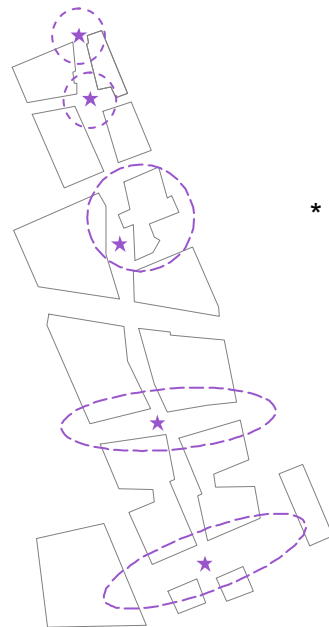


Graphische oder künstlerische Darstellungen
und Lichtinstallationen



III Gestaltungsrichtlinie Werbung und Beschilderung Gestaltungsvorgaben Temporäre Werbeflächen

- Textile Überspannungen, Fahnen und Banner am Gebäude sind unter Rücksichtnahme auf die Fassadengliederung zeitlich begrenzt für besondere Anlässe zugelassen.
- Temporäre Werbeflächen werden sich im Regelfall auf besondere Standorte konzentrieren (siehe Markierungen im Piktogramm*).
- Auch temporäre Werbeflächen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Quartiersmanagement und die zuständigen Behörden.

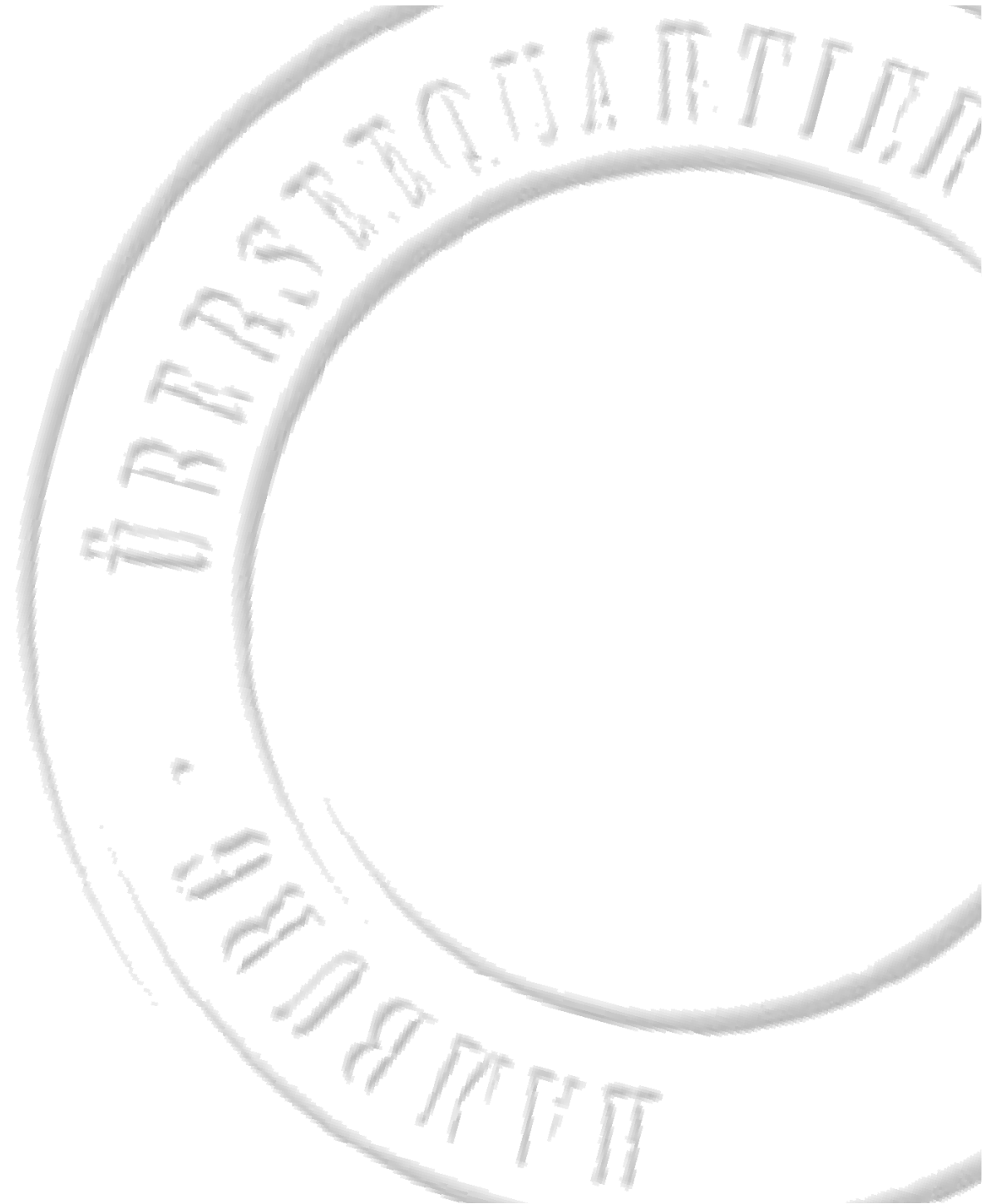


* Besondere Standorte



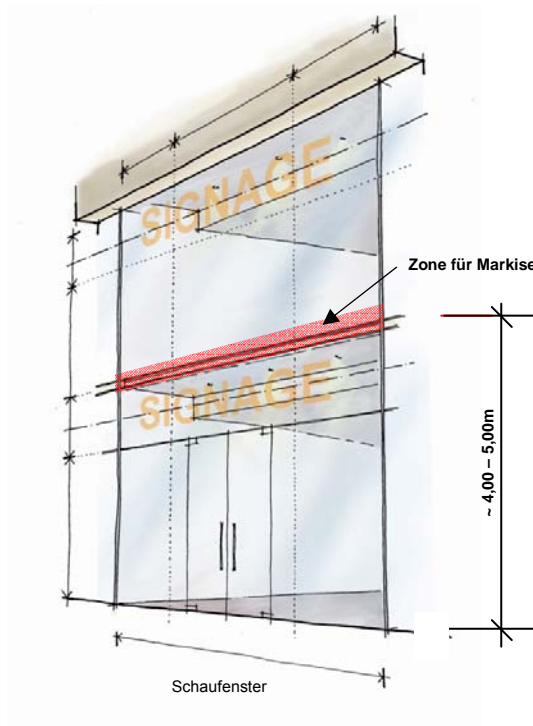


IV Wetterschutz



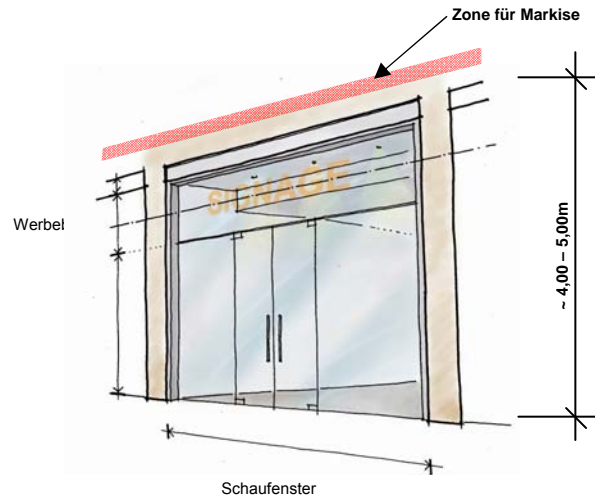
IV Gestaltungsrichtlinie Wetterschutz Einbausituationen

Durchgehender Sockelbereich



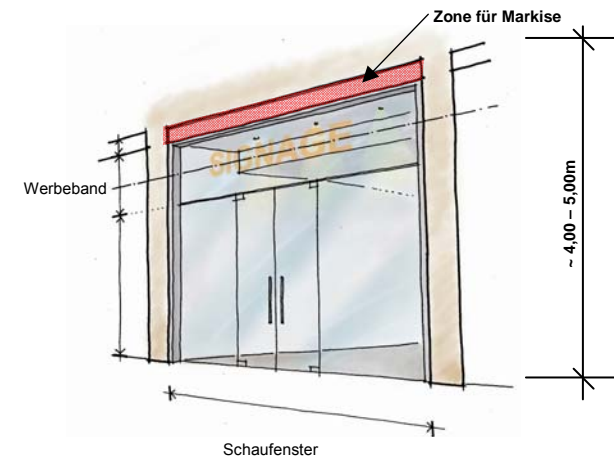
Beispiel SPV 5/11 (Westfassade):
In das Schaufenster integrierte Markisen im
Bereich der Geschossdecke

Eingeschossige Fassaden I



Beispiel SPV 5/11 Nord und SPV 10:
Aufgesetzte Markisen, oberhalb des
Schaufensters, im Bereich der massiven
Fassadenbereiche

Eingeschossige Fassaden II

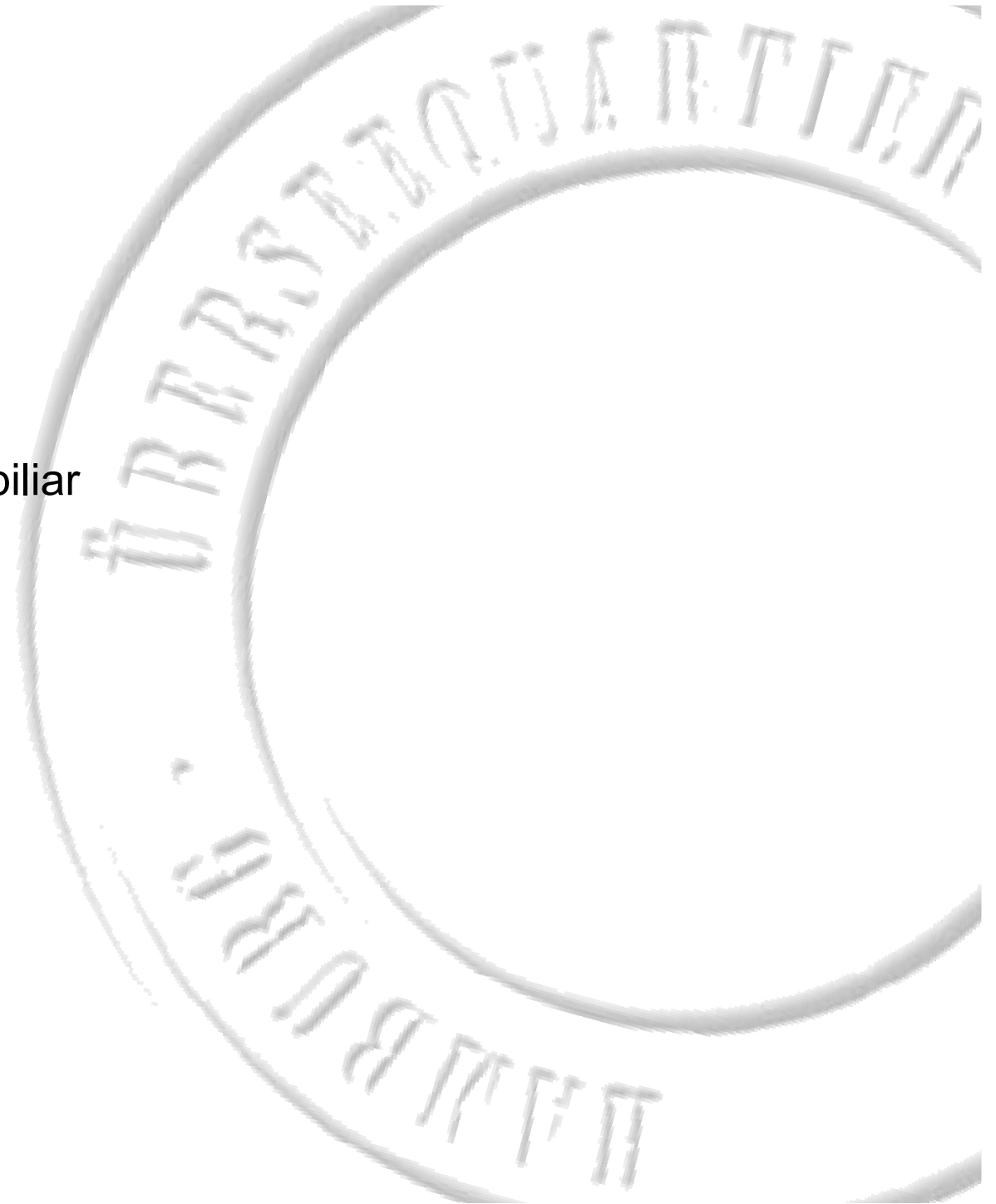


Beispiel SPV 9:
In das Schaufenster integrierte Markisen,
unterhalb der massiven Fassadenbereiche





V Gestaltungsrichtlinie Außenmobiliar



V Gestaltungsrichtlinie Außenmobiliar und Bodenbeläge

Grundsätze

Außenmobiliar

Es ist eine natürliche Oberflächenmaterialität erwünscht, die für das vorherrschende Klima geeignet ist
Die Verwendung von Kunststoffmöbeln ist im Regelfall nicht zulässig.

Die Bespannungen von Schirmen ist in einer hellen Tonalität im Farbbereich weiss-beige-naturfarben vorgesehen. Gedeckte Farbtöne sind ausnahmsweise, im begründeten Einzelfall denkbar.

Das Mobiliar ist in Art, Standort und Umfang durch das Quartiersmanagement zu genehmigen.

Bodenbeläge

In den öffentlich zugänglichen Straßenräumen des Quartiers ist das Auslegen von Bodenbelägen wie Folien, Kunstrasen, Teppich u.ä. im Regelfall unzulässig.



Referenzen

- Hafencity Hamburg Städtebau, Freiraum und Architektur, Reihe Arbeitshefte zur Hafencity 6, Hafencity
- Auslobungstexte Qualifizierungsverfahren Überseequartier, Überseequartier Beteiligungsgesellschaft mbH
- B-Plan Hamburg Altstadt 39 / Hafencity 5

